



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2016

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (BVerfGE 136, 9 ff.) grundlegende Feststellungen zur Funktion und Struktur der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, zur Sicherung des Vielfaltgebots und des Gebots der Staatsferne bei der Ausgestaltung der Gremien, zur Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Gremienmitglieder, zur Aktualisierung des Gleichstellungsauftrags sowie zur Transparenz der Gremienarbeit getroffen.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze gelten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt. Sie sind auch für den Hessischen Rundfunk verbindlich zu machen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesetz über den Hessischen Rundfunk den im ZDF-Urteil niedergelegten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst, ergänzt und präzisiert.

C. Befristung

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befristet. Entsprechendes muss auch für eine Änderung des Gesetzes gelten.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf sieht für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat Regelungen vor, die sich am Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG orientieren und darauf abzielen, Frauen in den Gremien angemessen zu berücksichtigen.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Satzung" die Wörter "über die betriebliche Ordnung" eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a Satz 2 wird die Angabe "geändert durch Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (Gesetz vom 4. März 2010 [GVBl. I S. 54])" durch "zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 28. September 2015 (GVBl. S. 454)" ersetzt.
 - bb) Buchst. c Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 3 Nr. 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 9 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), ist sinngemäß anzuwenden."
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4

(1) Die Organe des Hessischen Rundfunks sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant.

Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat können Ausschüsse bilden.

(2) Die Organisationsstrukturen des Hessischen Rundfunks und die Zusammensetzung seiner Organe und Ausschüsse sind in geeigneter Weise im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks zu veröffentlichen.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat ist auf drei Amtszeiten, im Verwaltungsrat auf zwei Amtszeiten und in beiden Organen zusammen auf insgesamt drei Amtszeiten begrenzt. Die am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk] laufenden Amtszeiten des Rundfunkrats und der Mitglieder des Verwaltungsrats gelten als erste Amtszeit im Sinne des Satzes 2.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision).

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf als Inhaberin oder Inhaber eines Unternehmens, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit dem Hessischen Rundfunk für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für gemeinnützige Unternehmen.

(6) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,

2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563), auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Satz 1 gilt nicht für die oder den nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 entsandte Vertreterin oder entsandten Vertreter der Landesregierung, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählten Landtagsabgeordneten und die nach § 11 Abs. 2 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats.

(7) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des Hessischen Rundfunks,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142),) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(8) Der in Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Diese Frist gilt nicht für den in Abs. 6 Satz 2 genannten Personenkreis.

(9) In einem Ausschuss darf der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder im Rundfunkratsvorsitz, Verwaltungsratsvorsitz, Ausschussvorsitz einschließlich der jeweiligen Stellvertretung darf nicht größer sein als ein Drittel der Gesamtzahl aus allen Vorsitzenden und ihrer Stellvertretungen.

(10) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten. Das Nähere regelt die Satzung über die betriebliche Ordnung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks zu veröffentlichen."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Seine Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 25 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Als Nr. 26 und Nr. 27 werden angefügt:

"26. der Hessische Jugendring,

27. die muslimischen Glaubensgemeinschaften; das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Landesregierung."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Ferner gehören dem Rundfunkrat fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags an, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden."

c) Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

"(3) Solange entsendungsberechtigte Organisationen oder der Hessische Landtag Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt haben, verringert sich seine Mitgliederzahl entsprechend.

(4) Bei der Entsendung der Rundfunkratsmitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Soweit eine andere Person als Nachfolgerin oder Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird, muss diese Person ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war, und eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war. Satz 2 gilt nicht, wenn dies aufgrund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich ist. Dies ist gegenüber dem Rundfunkratsvorsitz bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekannt zu geben."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats fort."

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Mitglieder des Rundfunkrats können aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle abberufen werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist."

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet durch Niederlegung des Amtes, im Falle des Todes, bei Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 vorliegt. Sie endet ebenfalls, wenn eine Interessenskollision nach § 4 Abs. 4 oder 5 eintritt oder ein Rundfunkratsmitglied nach Abs. 2 abberufen wird. Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Falle des Satzes 1 gibt der Rundfunkratsvorsitz bekannt; über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Falle des Satzes 2 entscheidet der Rundfunkrat. Das Nähere zum Verfahren regelt die Satzung über die betriebliche Ordnung."

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

7. § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Der Rundfunkrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden nebst Stellvertretung.

(2) Er beschließt die Satzung über die betriebliche Ordnung, die in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen vorgesehenen Satzungen sowie sonstige Satzungen des Hessischen Rundfunks. Die Satzung über die betriebliche Ordnung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "Satzung" werden die Wörter "über die betriebliche Ordnung" eingefügt.

b) Nr. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

3. die näheren Einzelheiten zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Sitzungsgeldern und zum Ersatz von Reisekosten nach § 4 Abs. 10,

4. die Art der öffentlichen Bekanntmachungen, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt werden,

5. nähere Einzelheiten zur Öffentlichkeit der Sitzungen und der Veröffentlichung von sitzungsbezogenen Unterlagen,"

c) Als Nr. 6 wird angefügt:

"6. nähere Einzelheiten zur Wahl und zu den Aufgaben der Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, zur Bildung von Ausschüssen, zum Verfahren bei Einsprüchen und Beschwerden und zur Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die Ernennung und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten und die Bestätigung der von ihr oder ihm berufenen Stellvertretung,"

b) In Nr. 2 werden vor den Wörtern "des Intendanten" die Wörter "der Intendantin oder" eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

(1) Der Rundfunkrat kann in öffentlicher Sitzung tagen. Sofern er öffentlich tagt, ist sicherzustellen, dass Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, bei denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unvermeidlich ist, stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörtert werden. Die Sitzungen seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sind eine Woche vor den Sitzungen im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks zu veröffentlichen. Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Rundfunkrats- und der Ausschuss-Sitzungen sind zeitnah nach den Sitzungen des Rundfunkrats an gleicher Stelle zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie personenbezogene Daten der Beschäftigten des Hessischen Rundfunks zu schützen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.

(3) Nähere Einzelheiten zu den Abs. 1 und 2 regelt die Satzung über die betriebliche Ordnung."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sieben Mitglieder werden vom Rundfunkrat, zwei Mitglieder von den Beschäftigten gewählt."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Anteil der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder nach § 4 Abs. 6 darf ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder nicht übersteigen."

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Von den vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern dürfen höchstens drei Mitglieder dem in § 4 Abs. 6 Satz 1 genannten Personenkreis angehören. Gewählt werden können auch bisherige Rundfunkratsmitglieder."

c) Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die im Hessischen Rundfunk vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge müssen Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen. Die Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefasst. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl."

d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "an" die Wörter "Aufträge und" eingefügt.

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben."

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gelten § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend."

13. Die §§ 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

§ 13

Der Verwaltungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden nebst Stellvertretung.

§ 14

Die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. § 10 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung."

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter "dem Intendanten" durch die Wörter "der Intendantin oder dem Intendanten" ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. den Hessischen Rundfunk bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Intendantin oder dem Intendanten oder ihrer oder seiner Stellvertretung zu vertreten,"

cc) In Nr. 3 werden die Wörter "vom Intendanten" durch die Wörter "von der Intendantin oder dem Intendanten" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "vom Intendanten" durch die Wörter "von der Intendantin oder dem Intendanten" ersetzt.

15. Die Überschrift des Teils III Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Intendantin oder der Intendant"

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Intendantin oder der" ersetzt. Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Intendantin oder der" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort "Er" wird durch die Wörter "Sie oder er" ersetzt.

bbb) In Buchst. a werden die Wörter "des wirtschaftlichen Leiters (Geschäftsführers) und des technischen Leiters" durch "der Betriebsdirektorin oder des Betriebsdirektors" ersetzt.

ccc) In Buchst. b werden nach dem Wort "Satzung" die Wörter "über die betriebliche Ordnung" eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Intendantin oder der" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Sie oder er" ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Intendantin oder der" ersetzt, werden die Wörter "daß seine" durch "dass ihre oder seine" ersetzt und werden nach dem Semikolon die Wörter "sie oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Intendantin oder der" und werden die Wörter "zu seiner" durch das Wort "zur" ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Dienste" die Wörter "der Intendantin oder" eingefügt, werden die Wörter "der Intendant" durch "sie oder er" ersetzt und wird das Wort "seiner" durch "dieser" ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "er" die Wörter "der Intendantin oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort "Dem" durch die Wörter "Der Intendantin oder dem" ersetzt.
 - f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Der" wird durch die Wörter "Die Intendantin oder der" und die Wörter "daß er seine" durch "dass sie ihre oder er seine" ersetzt.
 - bb) In Buchst. a werden nach den Wörtern "daß ein" die Wörter "von der Intendantin oder" eingefügt.
 - cc) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - "b) durch die Entscheidung eines Schiedsgerichts, bestehend aus einer oder einem von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Staatsgerichtshofs zu benennenden Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und je zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von den Antragstellern und der Intendantin oder dem Intendanten benannt werden und von denen mindestens je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer Richterin oder Richter sein muss; die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bestellung des Schiedsgerichts, auch für den Fall, dass sich die Benennung der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter verzögert, und das Verfahren vor dem Schiedsgericht zu regeln."
 - g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Absatz 6b" durch "Abs. 6 Buchst. b" und werden die Wörter "der Intendant" durch "die Intendantin oder der Intendant" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "den Intendanten" durch "die Intendantin oder den Intendanten" ersetzt.
 - h) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

"(8) Auch im Fall des Abs. 6 Buchst. a entscheidet, wenn die Intendantin oder der Intendant die Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats nicht anerkennt, das Schiedsgericht, das von der Intendantin oder dem Intendanten binnen zwei Wochen, nachdem ihr oder ihm die Beschlüsse zugestellt sind, angerufen werden muss."
17. Die Überschrift des Teils IV wird gestrichen.
18. § 17 wird aufgehoben.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Rundfunkgebühren" durch "Rundfunkbeiträgen" ersetzt.
 - b) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Der Hessische Rundfunk veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren unter Namensnennung im Jahresbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für

 1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem vom Hessischen Rundfunk während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
 4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
 5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungunternehmen des Hessischen Rundfunks gewährt worden sind, und
 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro monatlich nicht übersteigt.

(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind im Geschäftsbericht zu veröffentlichen."

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 14a des Rundfunkstaatsvertrages findet Anwendung."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Der Hessische Rechnungshof nimmt auf Ersuchen des Landtages oder der Landesregierung oder falls er selbst es für erforderlich hält auch zur zukünftigen finanziellen Entwicklung und zu sonstigen Fragen Stellung, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des Hessischen Rundfunks von Bedeutung sind. Seiner Äußerung ist eine Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten beizufügen."

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und Satz 4 wird aufgehoben.

21. § 21 wird wie folgt gefasst:

"Die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats sollen nach Ablauf von zwei Amtszeiten des Rundfunkrats überprüft werden."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag (BVerfGE 136, 9 ff.) grundlegende Aussagen zur Staatsferne der Aufsichtsgremien in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, zur Sicherung des Vielfaltsgebots bei der Bestellung der Gremienmitglieder, zur Ausgestaltung und Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der einzelnen Gremienmitglieder, zur Gleichstellung und zur Transparenz der Gremienarbeit getroffen. Es hat festgestellt, dass die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Ausdruck des Gebotes der Vielfaltssicherung dem Gebot der Staatsferne zu genügen hat. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen; für die weiteren Mitglieder ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien konsequent staatsfern auszugestalten.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze entfalten nach § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Bindungswirkung. Sie gelten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt und sind auch für den Hessischen Rundfunk, soweit sie dort nicht bereits verwirklicht sind, verbindlich zu machen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Gesetz über den Hessischen Rundfunk (fortan abgekürzt: HR-Gesetz) den im ZDF-Urteil niedergelegten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend ergänzt und präzisiert. Die Grundstruktur des Gesetzes und die Zuständigkeits-Abgrenzung zwischen den Organen des Hessischen Rundfunks bleiben unangetastet. Auch der in § 2 des HR-Gesetzes normierte Auftrag der Rundfunkanstalt bleibt unverändert.

Im Vorgriff auf eine im 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehene Vereinheitlichung der Berichterstattung der Landesrechnungshöfe in Rundfunkangelegenheiten wird die Regelung des § 19 HR-Gesetz modifiziert; bisher bestehende Informationsrechte des Landtags oder der Landesregierung werden hierdurch nicht beschnitten oder verkürzt.

Der Gesetzentwurf passt das HR-Gesetz schließlich in seiner Diktion dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen an, enthält mithin auch eine Reihe ausschließlich redaktioneller Änderungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die vorgesehene Änderung ist redaktioneller Natur. Sie passt das HR-Gesetz den in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Änderungen zu den vom Hessischen Rundfunk zu erlassenden Satzungen an (siehe dazu näher Nr. 7 und 8).

Zu Nr. 2

Die in Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ist rein redaktioneller Natur. Sie dient der Aktualisierung des Fundstellennachweises des Rundfunkstaatsvertrages.

Mit den unter Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b vorgesehenen Änderungen werden zwei Übergangs-Regelungen aufgehoben, die sich durch Zeitablauf erledigt haben: Der Hessische Rundfunk verbreitet seine Telemedienangebote auf der Grundlage wirksam durchlaufener Drei-Stufen-Tests. Die Übergangsregelungen, die sich auf die "Bestands-Überführung" von am 7. Juli 2010 noch ohne Drei-Stufen-Test veranstalteten Telemedienangeboten nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 58) bezogen hatten, sind inzwischen obsolet geworden.

Zu Nr. 3

Die Änderung ist redaktioneller Natur; sie dient der Aktualisierung des auf das Hessische Presseggesetz bezogenen Fundstellen-Nachweises.

Zu Nr. 4

Mit der Änderung des § 4 werden grundlegende Vorgaben, die für Rundfunkrat und Verwaltungsrat gleichermaßen gelten sollen, den organisatorischen Regelungen für den Rundfunkrat (§§ 5 bis 10), den Verwaltungsrat (§§ 11 bis 15) und die Intendantin oder den Intendanten (§ 16) vorangestellt.

Zu den in § 4 vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

Die Regelung des Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung zu den Organen des Hessischen Rundfunks. In Abs. 1 Satz 2 wird ergänzend klargestellt, dass Rundfunkrat und Verwaltungsrat auch Ausschüsse bilden können.

Die in Abs. 2 verankerte Regelung, der zufolge die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Gremien und der Ausschüsse in geeigneter Weise im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks zu veröffentlichen sind, d.h. ohne größeren Aufwand auffindbar sein müssen, dient der Transparenz. Sie trägt einer entsprechenden Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes (siehe BVerfGE 136, 51) Rechnung.

Abs. 3 Satz 1 legt fest, dass eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat ausgeschlossen ist. Die Regelung bedeutet keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage (siehe insoweit bereits § 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 2 des HR-Gesetzes). Im Interesse der Gewährleistung von Vielfalt, mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Dynamisierung der Gremienzusammensetzung und um einer Versteinerung der Gremienzusammensetzung entgegenzuwirken, begrenzt Abs. 3 Satz 2 die Zeitdauer einer Gremienmitgliedschaft auf in der Summe maximal drei Amtszeiten. Da die Amtszeiten des Rundfunkrats des HR mit vier Jahren und die individuelle Amtszeit der Verwaltungsrats-Mitglieder mit sieben Jahren sehr unterschiedlich lang sind, wird die zulässige Höchstgrenze für eine Verwaltungsratsmitgliedschaft auf zwei Amtszeiten, die für eine Rundfunkratsmitgliedschaft auf drei Amtszeiten und die mögliche Mitgliedschaft in beiden Gremien gleichfalls auf insgesamt drei Amtszeiten beschränkt. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zurückgelegten Amtszeiten werden hierbei - der Regelung des § 34 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag inhaltlich entsprechend - als erste Amtszeit im jeweiligen Gremium gerechnet.

Abs. 4 definiert den Begriff der Interessenkollision, die vorliegt, wenn Gremienmitglieder wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Gremienmitglieder zu gefährden. Die Regelung entspricht wortgleich der für das ZDF geltenden Regelung (siehe § 19a Abs. 1 Satz 2 ZDF-Staatsvertrag). Bei Vorliegen einer Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium (siehe dazu näher § 6 Abs. 3 Satz 2 HR-Gesetz-E).

Abs. 5 normiert einen konkreten Anwendungsfall der unter Abs. 4 geregelten Interessenkollision. Die Regelung stellt klar, dass namentlich das Bestehen konkreter rechtsgeschäftlicher Beziehungen zwischen einem Gremiumsmitglied und dem Hessischen Rundfunk dem Fortbestand der Gremienmitgliedschaft entgegensteht. Um jedem Anschein einer möglichen Interessenkollision von vornherein entgegenzuwirken, bezieht Abs. 6 Satz 2 auch Inhaberschaften bei nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichteten, z.B. gemeinnützig tätigen Unternehmen, in die Regelung mit ein.

Mit Abs. 6 und 7 werden die schon bisher im HR-Gesetz verankerten Inkompatibilitätsregeln ausgeweitet und präzisiert:

Die Regelung des Abs. 6 setzt die Vorgabe des ZDF-Urteils um, dass der Anteil staatlicher und staatsnaher Gremienmitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Gremiums nicht übersteigen darf. Sie entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung in § 19a Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag.

In Abs. 6 Satz 1 werden zunächst Personengruppen aufgelistet, die allein aufgrund ihres Amtes als staatlich oder staatsnah zu werten sind und die daher nicht durch staatsferne Organisationen in den Rundfunkrat entsandt werden dürfen bzw. die auch nicht vom Rundfunkrat als staatsferne Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden können. Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen hiernach Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der Länder, Mitglieder der Bundesregierung, der Regierung eines Landes oder der Europäischen Kommission, hauptamtliche kommunale Wahlbeamte, Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene nicht angehören. Andere Tätigkeiten in einer Partei, etwa die Eigenschaft als Parteitagsdelegierter, die Mitgliedschaft in einem Kreisvorstand oder einem beratenden Gremium führen nicht zu einer Inkompatibilität.

Hauptamtliche kommunale Wahlbeamte im Sinne des § 4 Abs. 6 Nr. 3 HR-Gesetz-E sind - ebenso wie dies in § 19a Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrags für das ZDF geregelt ist - insbesondere (Ober-)Bürgermeister, die nicht nur ehrenamtlich tätig sind, Bezirksamtsleiter, Beigeordnete und Landräte. Zu den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene zählen neben den Präsidenten und deren jeweiliger Stellvertretung vor allem auch die nicht weisungsgebundenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die Hauptgeschäftsführer.

Abs. 6 Satz 2 stellt sodann klar, dass die in Satz 1 formulierte Inkompatibilität nicht für die durch dieses Gesetz, nämlich auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 1 HR-Gesetz, entsandte Vertreterin oder den Vertreter der Landesregierung oder die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des HR-Gesetz-E gewählten Landtagsabgeordneten und gleichfalls nicht für den in § 11 Abs. 2 Satz 1 HR-Gesetz-E genannten Personenkreis gilt. Auf diese staatlichen bzw. staatsnahen Vertreter im Rundfunkrat bzw. im Verwaltungsrat findet auch die Karenzregelung des Abs. 8 keine Anwendung.

Abs. 7 Satz 1 erstreckt - ähnlich wie § 19a Abs. 4 des ZDF-Staatsvertrages - die Inkompatibilität des Weiteren auch auf Personen, die bei dem Hessischen Rundfunk oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen tätig sind (Nr. 1 und 2), die Mitglied eines Aufsichtsorgans einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters sind oder selbst privaten Rundfunk veranstalten (Nr. 3 und 4), die bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder bei einem privaten Rundfunkveranstalter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen (Nr. 3 und 4) oder schließlich Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt oder den Organen, (wie z.B. der KEK), deren sich die Landesmedienanstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen, angehören, oder zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Mit Abs. 7 Satz 2 wird klargestellt, dass die in Satz 1 normierte Inkompatibilität nicht für die von den Beschäftigten des Hessischen Rundfunks zu wählenden zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht; für diese normiert § 11 Abs. 3 Satz 1 HR-Gesetz bereits heute, dass sie Beschäftigte des Hessischen Rundfunks sein müssen. Die diesbezüglichen Vorgaben in § 11 Abs. 1 Satz 2 Abs. 3 HR-Gesetz-E bleiben unberührt.

Zur zusätzlichen Verstärkung der Inkompatibilitätsregelungen und in Anlehnung an den Verhaltenskodex der EU-Kommission wird in Abs. 8 für die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des Hessischen Rundfunks eine Karenzregelung verankert, der zufolge ein Mitglied frühestens 18 Monate nach Aufgabe seines vormals die Inkompatibilität begründenden Amtes als staatsfernes Mitglied in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden kann. Die Karenzregelung bezieht sich nicht nur auf den in Abs. 6, sondern erstreckt sich auch auf den in Abs. 7 genannten Personenkreis. Sie findet keine Anwendung auf die staatlichen bzw. staatsnahen Vertreter im Rundfunk- und im Verwaltungsrat im Sinne des Abs. 6 Satz 2 HR-Gesetz-E.

Die Regelung des Abs. 9 knüpft daran an, dass Rundfunkrat und Verwaltungsrat Ausschüsse bilden können (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzentwurfs), deren nähere Ausgestaltung in der Satzung über die betriebliche Ordnung geregelt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil festgestellt, dass die Entscheidungen von Fernsehrat und Verwaltungsrat maßgeblich in den Ausschüssen vorgeprägt werden und dass sich deshalb eine Begrenzung des Anteils der staatlichen und staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel auch in den Ausschüssen widerspiegeln muss (siehe BVerfGE 136, 39). Dieser verfassungsgerichtlichen Vorgabe folgend wird in Abs. 9 Satz 1 und 2 verankert, dass in den einzelnen Ausschüssen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats die staatlichen oder staatsnahen Mitglieder im Sinne des Abs. 6 Satz 2 ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten dürfen. Die Drittelvorgabe bezieht sich indessen nicht nur auf die Zusammensetzung der Ausschüsse, sondern erstreckt sich auch auf die Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter der Gremien und ihrer Ausschüsse. Auch hinsichtlich dieser ist dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass bei einer Gesamtbeurteilung beispielsweise bei drei Ausschüssen höchstens einer von einem staatlichen oder staatsnahen Ausschussmitglied geleitet wird.

Abs. 10 regelt die finanzielle Entschädigung der Rundfunkrats- und Verwaltungsratsmitglieder. Die Regelung entspricht inhaltlich der für die Mitglieder des Fernsehrats und des Verwaltungsrats des ZDF normierten Staatsvertragsvorgabe (siehe § 19a Abs. 6 ZDF-Staatsvertrag). Rundfunkrats- und Verwaltungsratsmitglieder des Hessischen Rundfunks haben hiernach als Kompensation für ihre für die Gremienarbeit aufgewendete Zeit einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Reisekosten - darunter auch Übernachtungskosten. Ein Anspruch auf Tagegeld besteht nicht; auch für eine gesonderte Abgeltung eines Verpflegungsmehraufwands besteht kein Raum. Das Nähere regelt die Satzung über die betriebliche Ordnung.

Im Interesse der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit wird in Satz 3 des Abs. 10 vorgegeben, dass die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder im Internetauftritt der Anstalt zu veröffentlichen ist.

Zu Nr. 5

Die in Buchst. a vorgesehene Änderung der Gesetzesfassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 ist rein redaktioneller Natur. Um den im Lichte des ZDF-Urteils möglicherweise missverständlich klingenden Gesetzestext ("Seine Mitglieder sind nicht Vertreter einer Partei ...") zu vermeiden, wurde auf den ersten Halbsatz des Satzes 2 insgesamt verzichtet. An der Grundaussage, dass die Rundfunkratsmitglieder Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit sind, nicht aber Partikularinteressen der sie entsendenden Organisationen zu vertreten haben, ändert sich nichts. Diese Grundaussage ergibt sich bereits unmittelbar aus § 5 Abs. 1 Satz 1 HR-Gesetz.

Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks ist seit jeher als eher kompaktes, aber dadurch besonders arbeitsfähiges Gremium konzipiert. Die Quote der staatlichen Vertreter in diesem Gremium beläuft sich nach geltendem Recht mit 6 von 30 auf lediglich ein Fünftel der Gesamtzahl der Gremienmitglieder, ist also schon heute deutlich niedriger, als dies bei den meisten anderen Landesrundfunkanstalten und beim Fernsehrat des ZDF - selbst nach dem novellierten ZDF-Staatsvertrag - der Fall ist. Hier besteht kein Änderungsbedarf.

Auch hinsichtlich der staatsfernen Mitglieder im Rundfunkrat wird der verfassungsgerichtlichen Vorgabe, die gewählte Zusammensetzung am Ziel der Vielfaltssicherung auszurichten, schon heute Rechnung getragen. Buchst. b sieht hier deshalb nur eine moderate Aufstockung des Rundfunkrats vor, die den aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Hessen Rechnung tragen soll. Der Rundfunkrat wird um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hessischen Jugendrings erweitert. Zudem soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der muslimischen Glaubensgemeinschaften in den Rundfunkrat entsendet werden. Da derzeit in Hessen eine die Mehrheit der Muslime repräsentierende und hinreichend verfasste Organisation nicht besteht, regelt das Nähere zu gegebener Zeit eine Rechtsverordnung der Landesregierung.

Mit Buchst. c wird - bezogen auf § 5 Abs. 3 HR-Gesetz-E - klargestellt, dass sich die Mitgliederzahl des Rundfunkrats verringert, solange die entsendungsberechtigten Organisationen oder der Hessische Landtag nach § 5 Abs. 2 HR-Gesetz von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch machen. Anknüpfend an die verfassungsgerichtliche Vorgabe des ZDF-Urteils (BVerfGE 136, 43), der zufolge namentlich die Exekutive keinen bestimmenden Einfluss auf Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder haben dürfen, verzichtet der Gesetzentwurf darauf, für den Fall der Nichteinigung innerhalb von entsendungsberechtigten Organisationen irgendwelche Fristen oder externe Auswahl-Modalitäten vorzugeben.

Gleichfalls unter Buchst. c wird in § 5 Abs. 4 HR-Gesetz-E eine Regelung verankert, die dem Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung tragen soll. Satz 1 des Abs. 4 formuliert zunächst die an alle entsendungsberechtigten Organisationen und Institutionen gerichtete Zielvorgabe, eine geschlechterparitätische Besetzung des Rundfunkrats anzustreben. Mit Satz 2 wird sodann der entsprechenden Regelung in § 21 Abs. 4 Satz 2 ZDF-Staatsvertrag ähnlich, vorgegeben, dass, sofern ein neues Mitglied entsandt wird, einem Mann jeweils eine Frau bzw. einer Frau jeweils ein Mann folgen muss. Eines Geschlechterwechsels bedarf es bei Entsendung eines neuen Mitglieds allerdings dann nicht, wenn der Wechsel aufgrund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich ist oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich ist. Dies ist gegenüber dem Rundfunkratsvorsitz schriftlich zu begründen und dem Rundfunkrat bekanntzugeben.

In § 21 HR-Gesetz-E wird flankierend eine Evaluation der in § 5 Abs. 4 vorgesehenen Regelung nach Ablauf von zwei Amtsperioden nach Inkrafttreten der HR-Gesetznovelle vorgesehen.

Zu Nr. 6

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 HR-Gesetz, die die Umstellung des Rundfunkrats auf feste Amtsperioden flankierte und eine schlichte Übergangsregelung enthielt, ist zwischenzeitlich durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Mit der unter Buchst. a nunmehr vorgesehenen Regelung wird in Kontinuität zur bisherigen Praxis klargestellt, dass die Amtszeit des Hessischen Rundfunks vier Jahre beträgt, dass sie mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats beginnt und nach Ablauf der vier Jahre noch so lange fortwährt, bis ein neuer Rundfunkrat zusammentritt. Die näheren Einzelheiten, etwa zur Frist, binnen der vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats die entsendungsberechtigten Organisationen zur Benennung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter aufgefordert werden, zum Zeitpunkt der Einladung zur konstituierenden Sitzung des neuen Rundfunkrats oder zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der Rundfunkratsmitglieder sind - wie bisher - in der Satzung über die betriebliche Ordnung des Hessischen Rundfunks zu regeln.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 1 HR-Gesetz-E (Buchst. b) wird im Interesse der Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Rundfunkratsmitglieder und in Ergänzung ihrer in § 5 Abs. 1 Satz 2 HR-Gesetz normierten Weisungsfreiheit festgelegt, dass sie nur aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle abberufen werden können. "Entsendungsberechtigte Stelle" im Sinne des § 6 Abs. 2 ist auch der Hessische Landtag; denn auch die von ihm gewählten Mitglieder werden nach ihrer Wahl in den Rundfunkrat "entsandt". Auch für sie gilt die Abberufungsmöglichkeit des § 6 Abs. 2. Als Beispielsfall für das Vorliegen eines wichtigen Grundes nennt § 6 Abs. 2 Halbsatz 2 in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung im ZDF-Staatsvertrag und inhaltsgleich zur bisherigen Regelung des HR-Gesetzes das Ausscheiden aus der entsendungsberechtigten Stelle.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Rundfunkrat ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu ent-

senden. Die diesbezügliche, schon bisher in § 6 Abs. 2 Satz 2 HR-Gesetz getroffene Regelung bleibt unangetastet.

In § 6 Abs. 3 werden - ähnlich der Regelung in § 21 Abs. 6 Satz 3 ZDF-Staatsvertrag - die möglichen Beendigungsgründe für eine Rundfunkratsmitgliedschaft normiert. Soweit in § 6 Abs. 3 Satz 3 geregelt wird, dass die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Falle einer Interessenskollision oder einer Abberufung aus wichtigem Grund dem Rundfunkrat obliegt, trägt diese Regelung der Tatsache Rechnung, dass es bei diesen Entscheidungen einer materiellen Prüfung bedarf, die vom gesamten Gremium Rundfunkrat getroffen und verantwortet werden sollte. Für die in Abs. 3 Satz 1 aufgelisteten Erlöschensgründe kann es demgegenüber mit einer Bekanntgabe des Rundfunkratsvorsitzes an die Rundfunkratsmitglieder sein Bewenden haben. Das Nähere zum Verfahren bleibt einer Regelung in der Satzung über die betriebliche Ordnung vorbehalten.

Die in Buchst. d vorgesehene Regelung ist redaktioneller Natur; sie bildet eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 6 Abs. 3.

Zu Nr. 7

Die in Nr. 7 (§ 7 Abs. 1) vorgesehene Änderung dient der redaktionellen Anpassung des Gesetzes an die Vorgaben zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache.

Mit der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Änderung wird die schon bisher im HR-Gesetz enthaltene Satzungsermächtigung zugunsten des Rundfunkrats terminologisch wie inhaltlich an aktuelle Erfordernisse angepasst: Das HR-Gesetz enthält in §§ 7 und 8 bisher Regelungen allein zur "Satzung". Gemeint ist hiermit ähnlich dem, was im Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften als Hauptsatzung bezeichnet wird, die Satzung, die grundlegende Vorgaben zur Organisation und zu den Rahmenbedingungen der Gremienarbeit, zum Verfahren bei Einsprüchen und Beschwerden, zur Vorlage des Haushaltsplans u.a.m. enthält (siehe dazu § 8 HR-Gesetz). Diese "Satzung" wird nunmehr in § 7 Abs. 2 Satz 1 terminologisch als "Satzung über die betriebliche Ordnung" bezeichnet. Zugleich wird in der Vorschrift klargestellt, dass auch für sonstige Satzungen, etwa die nach rundfunkrechtlichen Staatsverträgen zu erlassenden Satzungen (siehe z.B. §§ 11e Abs. 1, 11f Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag, § 9 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) oder sonstige Satzungen des Hessischen Rundfunks, eine Organzuständigkeit des Rundfunkrats begründet ist. Wie bisher wird mit Satz 2 klargestellt, dass der Hessische Rundfunk die Satzung über die betriebliche Ordnung und deren Änderungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen hat. Ob er diese, wie es schon der bisherigen Praxis entspricht, daneben auch im Internetauftritt des Senders veröffentlicht, obliegt der Entscheidung der Satzung (siehe dazu auch § 8 Nr. 4 HR-Gesetz).

Bei sonstigen staatsvertraglich vorgegebenen Satzungen richtet sich die Art der Veröffentlichung nach der jeweiligen staatsvertraglichen Regelung

Zu Nr. 8

Die Änderungen zu § 8 sind, was die terminologische Bezeichnung der Satzung als "Satzung über die betriebliche Ordnung" anbetrifft, redaktioneller Natur.

Mit den unter Buchst. b und c vorgesehenen Änderungen werden zudem die bisher in § 8 Nr. 1 bis 5 aufgelisteten Regelungsgegenstände der Satzung, die mit der HR-Gesetzneuerung nun teilweise gesetzlich geregelt werden, inhaltlich aktualisiert. Die neu angefügte Nr. 6 enthält hierbei eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung von Regelungsgegenständen, die in der Satzung über die betriebliche Ordnung zwingend regelungsbedürftig sind.

Zu Nr. 9

Die Änderungen zu § 9 sind redaktioneller Natur. Sie dienen der Anpassung des Gesetzes an die Vorgaben zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache.

Zu Nr. 10

Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil eine Verpflichtung des Gesetzgebers attestiert, Regelungen zu schaffen, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Es hat vorgegeben, dass namentlich die Grundsatzentscheidungen zum Umfang der Transparenz durch förmliches Gesetz selbst zu treffen sind (BVerfGE 136, 51).

§ 10 Abs. 1 regelt zum Thema Sitzungs-Öffentlichkeit, dass der Rundfunkrat in öffentlicher Sitzung tagen kann, die Öffentlichkeit der Rundfunkratssitzungen aber nicht obligatorisch ist. Schon heute finden die Hauptversammlungen des HR-Rundfunkrats jeweils öffentlich statt. Mit der vorgeschlagenen Regelung eröffnet der Gesetzentwurf Freiräume, hierzu in der Satzung über die betriebliche Ordnung nähere Festlegungen zu treffen. Tagt der Rundfunkrat öffentlich, so ist dafür Sorge zu tragen, dass Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlich-

keitsschutzes vertraulich sind, oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrats finden demgegenüber immer nicht öffentlich statt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil (BVerfGE 136, 50) festgestellt, dass der Öffentlichkeit eine die interne institutionelle Kontrolle ergänzende Kontrollfunktion zukommt. Dem trägt die Regelung des § 10 Abs. 2 Rechnung. Sie verpflichtet den Hessischen Rundfunk, Tagesordnungen der nicht öffentlichen wie der öffentlichen Rundfunkrats-Sitzungen und seiner Ausschüsse stets eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen im Internetauftritt des Senders zu veröffentlichen. Zeitnah nach den Rundfunkrats-Sitzungen sind sodann Zusammenfassungen der wesentlichen Sitzungs-Ergebnisse des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse zu den jeweiligen Sitzungen an gleicher Stelle zu veröffentlichen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 verpflichtet explizit nicht dazu, die wesentlichen Ergebnisse der Ausschuss-Sitzungen vor der jeweiligen Rundfunkrats-Sitzung zu veröffentlichen. Im Interesse der Freiheit des Entscheidungsprozesses im Rundfunkrat hat vielmehr die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Ausschuss-Sitzungen erst nach der Rundfunkratssitzung zu erfolgen. Ebenso wie bei öffentlichen Rundfunkratssitzungen ist auch bei der Veröffentlichung der in § 10 Abs. 2 genannten Unterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die Veröffentlichung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahrt sowie personenbezogene Daten des Beschäftigten des Hessischen Rundfunks schützt. Auch berechnigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Die näheren Einzelheiten hierzu sind in der Satzung über die betriebliche Ordnung zu regeln.

Zu Nr. 11

Die in Buchst. a vorgenommene Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 hat lediglich redaktionelle Gründe. Die dem Wortlaut der ursprünglichen Fassung des Abs. 1 Satz 2 zugrundeliegende Differenzierung zwischen "vier Mitgliedern" und "drei weiteren Mitgliedern" ist schon auf der Grundlage der derzeitigen Fassung der Regelung gegenstandslos geworden. Mit der Neufassung der Regelung wird klargestellt, dass die sieben vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats mit gleichen Rechten und Pflichten gewählt werden.

Die unter Buchst. a Doppelbuchst. bb in § 11 Abs. 1 Satz 3 getroffene Regelung hat deklaratorischen Charakter; sie entspricht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach der der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen darf (BVerfGE 136, 37). Nach dem ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist ein bestimmender Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder nur dann hinreichend ausgeschlossen, wenn jedem staatlichen und staatsnahen Mitglied mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen (BVerfGE 136, 38).

Mit der unter Buchst. b in § 11 Abs. 2 getroffenen Regelung wird präzisierend klargestellt, dass bis zu drei der vom Rundfunkrat zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder dem Kreis der staatlichen bzw. staatsnahen Vertreter im Sinne des § 4 Abs. 6 HR-Gesetz-E angehören dürfen. Anknüpfend an die bisherige Praxis regelt § 11 Abs. 2 Satz 2 zudem, dass grundsätzlich auch bisherige Rundfunkratsmitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden können. Dass in diesem Fall deren Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet, ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 3 Satz 1 HR-Gesetz-E. Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 2 Halbsatz 2 HR-Gesetz, die dies nochmals ausdrücklich klarstellte, ist im Lichte der Neuregelung des § 4 Abs. 3 entbehrlich geworden.

Die in Buchst. c vorgesehenen Änderungen des § 11 Abs. 3 bedeuten keine Änderung der materiellen Rechtslage, sondern sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Der bisher im HR-Gesetz enthaltene Verweis auf § 82 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes wird dadurch ersetzt, dass die konkreten Vorgaben, die auf die Wahl der von den Beschäftigten zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats im Einzelnen Anwendung finden sollen, in der Vorschrift selbst genannt werden. Dies dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Die unter Buchst. d vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 4 passt die Vorgabe zur Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Verwaltungsratsmitglieder terminologisch der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 HR-Gesetz-E an. Für Verwaltungsrats- wie für Rundfunkratsmitglieder gilt gleichermaßen, dass sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind.

Mit der in Buchst. e vorgesehenen Regelung des § 11 Abs. 5 soll dem Gleichstellungsauftrag nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung getragen werden. Die Vorschrift gibt vor, dass bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben ist.

Zu Nr. 12

Die unter Buchst. a vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur; sie bedeuten keine Veränderung der materiellen Rechtslage. Die in § 12 Abs. 1 und 2 normierten Regelungen "Wiederwahl ist zulässig." sind entbehrlich, da bereits aus § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 deutlich wird, dass eine Wiederwahl nach Maßgabe der dort getroffenen differenzierenden Regelungen möglich ist.

Der unter Buchst. b neu eingefügte § 12 Abs. 3 normiert die möglichen Beendigungsgründe einer Verwaltungsratsmitgliedschaft "entsprechend" der Regelung für den Rundfunkrat in § 6 Abs. 2 und 3 des HR-Gesetz-Entwurfs.

Zu Nr. 13

Die Änderung des § 13 ist redaktioneller Natur; sie passt die Regelung an die Vorgaben zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache an.

§ 14 Satz 1 legt fest, dass die Sitzungen des Verwaltungsrats des HR und seiner Ausschüsse - entsprechend der bisherigen langjährigen Praxis - nicht öffentlich stattfinden. Hintergrund hierfür ist, dass der Anteil der Themen, bei denen die Offenlegung sowohl von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als auch von personenbezogenen Daten der Beschäftigten des HR unvermeidlich ist, in Verwaltungsratssitzungen üblicherweise besonders hoch sein wird, sodass eine Verpflichtung, die Verwaltungsratssitzung öffentlich stattfinden zu lassen, in der Mehrzahl der Fälle kontraproduktiv sein dürfte.

Soweit § 14 Satz 2 die Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 für entsprechend anwendbar erklärt, wird auf die Begründung zu Nr. 10 verwiesen. Mit der Neuregelung wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, nach der der Gesetzgeber die Grundsatzentscheidungen zum Umfang der Transparenz als wesentliche Elemente der institutionellen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch förmliches Gesetz selbst zu treffen hat.

Zu Nr. 14 und Nr. 15

Die Änderungen unter Nr. 14 und Nr. 15 enthalten redaktionelle Anpassungen, die der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache dienen.

Zu Nr. 16

Gleiches gilt für das Gros der zu § 16 vorgesehenen Änderungen. Unter Buchst. a wird § 16 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, da eine Wiederwahl immer zulässig ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine weitere redaktionelle Änderung, die nicht der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache dient, findet sich unter Buchst. b Unterbuchst. bbb: Anknüpfend an die aktuellen Organisationsstrukturen des Hessischen Rundfunks werden die in § 16 Abs. 2 Buchst. a HR-Gesetz bisher normierten Bezeichnungen wirtschaftlicher und technischer Leiter durch die aktuelle Funktionsbezeichnung "Betriebsdirektorin" bzw. "Betriebsdirektor" ersetzt.

Unter Buchst. f Doppelbuchst. cc wird § 16 Abs. 6 Buchst. b im ersten Halbsatz der Vorschriftensprache zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst, während der zweite Halbsatz nun den Verordnungsgeber benennt und sprachlich klarer gefasst wird.

Zu Nr. 17 und Nr. 18

Der bisher im HR-Gesetz verankerte Abschnitt "IV. Rundfunkgebühren" kann entfallen.

Ebenso wie § 17 Abs. 1 und 2 ist auch der Regelungsgehalt des Abs. 3 gegenstandslos geworden, sodass § 17 insgesamt aufzuheben ist.

Zu Nr. 19

Buchst. a enthält eine redaktionelle Anpassung, nach der dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag folgend nicht mehr das Wort "Rundfunkgebühren", sondern das Wort "Rundfunkbeiträgen" zu verwenden ist.

Die unter Buchst. b neu angefügten Abs. 5 und 6 sollen die Transparenz der Vergütungsregelungen des aus Rundfunkbeiträgen finanzierten Hessischen Rundfunks erhöhen. Die beiden neuen Abs. sind dem § 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages nachgebildet, dessen Wortlaut weitestgehend übernommen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem ZDF-Urteil Transparenzvorgaben zwar nicht explizit auf Vergütungsregelungen, sondern auf die Transparenz der Arbeit und Organisation der Gremien bezogen. Dem Gesetzgeber steht es aber frei, darüber hinausgehende Transparenzregelungen zu treffen. Die neuen Regelungen gehen über die im öffentlichen und gewerblichen Sektor bereits praktizierte Veröffentlichung hinaus. Der Hessische Rundfunk hat nach Abs. 5 nunmehr die Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren (Fernseh-, Hörfunk-, Betriebs- und Juristischer Direktor) nebst diesbezüglichen Nebenabsprachen in seinem jeweiligen Jahresbericht zu veröffentlichen.

Nach Abs. 6 sind auch die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen im Jahresbericht zu veröffentlichen, um auch insoweit Transparenz über das Vergütungssystem des HR zu schaffen.

Zu Nr. 20

Die Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 2 dient der Umsetzung einer Vorgabe des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, der mit § 14a des Rundfunkstaatsvertrages das Verfahren der Prüfung der Rundfunkanstalten durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe nunmehr einheitlich regelt. Das Verfahren wird zweistufig ausgestaltet:

In einem ersten Schritt informiert der zuständige Rechnungshof die Intendantin oder den Intendanten, das zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt, die Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie die KEF über das Ergebnis seiner Prüfung und gibt dem Intendanten und der Geschäftsführung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme. Das auf der Grundlage dieser Stellungnahmen ermittelte Ergebnis teilt der Rechnungshof sodann im zweiten Schritt dem zuständigen Landtag und der zuständigen Landesregierung sowie der KEF mit und veröffentlicht es anschließend. Die staatsvertragliche Regelung dient der Transparenz der Wirtschaftsführung der Landesrundfunkanstalten für die Allgemeinheit. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 2 HR-Gesetz.

Die bisherige Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben und durch § 19 Abs. 2 (neu) ersetzt. Nach der Neufassung des Abs. 2 hat der Hessische Rechnungshof wie bisher die Möglichkeit, zur künftigen finanziellen Entwicklung des Hessischen Rundfunks Stellung zu nehmen, wenn er es für erforderlich hält oder der Landtag oder die Landesregierung ihn darum ersucht. Gleiches gilt für sonstige Fragen, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des Hessischen Rundfunks von Bedeutung sind. In jedem Fall ist - wie bisher - einer solchen Äußerung eine diesbezügliche Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten des Hessischen Rundfunks beizufügen. Dem Hessischen Rundfunk ist Gelegenheit zu geben, auch seine Sicht der Dinge zu Gehör zu bringen.

Die unter Buchst. c vorgesehene Änderung ist redaktioneller Natur. Mit dem in § 19 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Verweis auf Abs. 1 Satz 2, also § 14a Rundfunkstaatsvertrag, wird die bisher in Satz 4 enthaltene Vorgabe zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, da gleichlautend in § 14a Satz 4 RStV geregelt, entbehrlich.

Zu Nr. 21

Mit der neuen Evaluierungsklausel des § 21 soll die Zusammensetzung des Rundfunkrats nach Ablauf von zwei Amtszeiten überprüft werden. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Urteil entsprochen, einer Versteinerung der Gremien vielfaltssichernd entgegenzuwirken. Bei der Evaluierung der Regelung über die Zusammensetzung des Rundfunkrats wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 136, 44 ff.) zu prüfen sein, ob die Regelung des § 5 noch den aktuellen verschiedenartigen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Hessen Rechnung trägt und darauf ausgerichtet ist, eine große Vielfalt widerzuspiegeln.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 14. Juni 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)